



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischer
Staatsblatt
vorbehalten



25049723

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

20 März 2025

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **1020 750 794**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **Vanguard Creations**
 (abgekürzt) :
 Rechtsform : **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
 Vollständige Anschrift
 des Sitzes : **4750 Bütgenbach, Zur Domäne 47**

MONITEUR BELGE
DIRECTION

09 AVR. 2025

BELGISCH STAATSBLAAD
BESTUUR

Gegenstand

**der Urkunde : Erhöhung von Bareinlagen und Schaffung von Aktienkategorien,
Zeichnung und Freigabe von Aktien, Anpassung der Satzung, Ernennung**

Aus einem Protokoll der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Vanguard Creations“, mit dem Sitz zu 4750 Bütgenbach, Zur Domäne 47, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 1020.750.794, abgehalten vor Notarin Morgane CRASSON mit dem Amtssitz zu Malmedy, welche ihr Amt im Rahmen der GmbH «Morgane CRASSON - Notarin» mit Sitz in 4960 Malmedy, Rue Abbé Peters, 32 ausübt, am 6. März 2025, geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS : BAREINLAGE

a) Sonderbericht des Verwaltungsorgans über die Erhöhung der Einlagen

Artikel 5:121 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen legte fest, dass das Verwaltungsorgan im Falle von zusätzlichen Einlagen und der Schaffung von Aktien einen Bericht erstellt, in dem der Ausgabepreis der neuen Aktien begründet und die Auswirkungen der Transaktion auf die Vermögens- und Sozialrechte der Aktionäre beschrieben werden.

Der Artikel sieht außerdem vor: „Werden Aktien nicht als Vergütung von Sacheinlagen ausgegeben, kann die Generalversammlung, auf der alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind, durch einstimmig gefassten Beschluss auf die in § 1 erwähnten Berichte verzichten.“

Da es sich bei der vorliegenden Einlage um eine Bareinlage handelt, verzichtet die Versammlung einstimmig auf die Erstellung des Berichts.

In der Gesellschaft gibt es keinen bestellten Kommissar, so dass ein zusätzlicher Bericht von ihm nicht erforderlich ist.

b) Sonderberichte des Verwaltungsorgans und des Wirtschaftsprüfers über die Schaffung einer neuen Aktienklasse

Der Vorsitzender legt den Bericht des Verwaltungsorgans auf den Schreibtisch des Notars.

Die Versammlung hat den Vorsitzenden davon entbunden, den Bericht des Verwaltungsorgans, der gemäß Artikel 5:102 des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen erstellt wurde, zu lesen.

Der besagte Artikel 5:102 legt außerdem Folgendes fest

Art. 5:102 – „Ungeachtet jeglicher gegenteiligen Satzungsbestimmung kann die Generalversammlung der Ausgabe neuer Aktiengattungen zustimmen, eine oder mehrere Gattungen abschaffen, mit einer Aktiengattung verbundene Rechte mit den mit einer anderen Gattung verbundenen Rechten gleichstellen oder mit einer Gattung verbundene Rechte direkt oder indirekt ändern. Eine Ausgabe neuer Aktien, die nicht im Verhältnis zur Anzahl in jeder Gattung ausgegebener Aktien erfolgt, ist eine Änderung der mit jeder der Gattungen verbundenen Rechte.“

Das Verwaltungsorgan rechtfertigt die vorgeschlagenen Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Rechte der bestehenden Gattungen.

Liegen dem Bericht des Verwaltungsorgans ebenfalls Finanz- und Buchführungsdaten zugrunde, beurteilt der Kommissar oder mangels Kommissar ein vom Verwaltungsorgan bestimmter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer, ob die Finanz- und Buchführungsdaten, die im Bericht des Verwaltungsorgans enthalten sind, in allen wesentlichen Aspekten getreu und ausreichend sind, um der Generalversammlung, die über den Vorschlag abstimmen muss, Aufschluss zu geben.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 15/04/2025 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Beide Berichte werden in der Tagesordnung angekündigt und gemäß Artikel 5:84 den Inhabern von Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen und unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgegebenen Zertifikaten zur Verfügung gestellt.

Fehlen diese Berichte, ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig.

Diese Berichte werden gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Absatz Nr. 4 hinterlegt und bekannt gemacht.

Für Änderungen der mit einer oder mehreren Gattungen verbundenen Rechte ist eine Satzungsänderung erforderlich; der Beschluss muss für jede Gattung unter Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit, die für Satzungsänderungen vorgeschrieben sind, getroffen werden und Inhaber von Wertpapierabschnitten müssen zu den Beratungen und der Abstimmung in der betreffenden Gattung zugelassen werden, wobei die Stimmen auf der Grundlage einer Stimme für den kleinsten Wertpapierabschnitt gezählt werden. "

Die Erschienenen und Intervenierenden Parteien bestätigten, dass dem Bericht des Verwaltungsorgans keine Finanz- und Buchhaltungsdaten zugrunde liegen.

Aufgrund dieser Tatsache halten sie es für nicht notwendig, einen Bericht eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

Sie wurden von der unterzeichnenden Notarin über diesen Punkt vollständig informiert und auf die Möglichkeit einer Nichtigkeitssanktion hingewiesen.

Vollständig über die Konsequenzen ihrer Handlungen informiert, bestätigen die Parteien, dass sie der Ansicht sind, dass kein finanzieller oder buchhalterischer Sachverhalt hinter der Rechtfertigung des Verwaltungsorgans steckt, und fordern daher die Schaffung einer neuen Aktienkategorie ohne einen Wirtschaftsprüfungsbericht und dies zur vollständigen Entlastung der unterzeichnenden Notarin.

c) Schaffung einer neuen Aktienklasse und Festlegung ihrer Rechte und Pflichten

Nach Kenntnisnahme des Berichts des Verwaltungsorgans, der gemäß Artikel 5:102 des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen erstellt wurde, hat die Versammlung beschlossen, zweihundertfünfzig (250) neue Aktien der Klasse „B“ zu schaffen, die wie die Aktien der Klasse A dividenden- und stimmberechtigt sind.

Diese Aktien der Klasse „B“ sind darüber hinaus zu einer Vorzugsdividende berechtigt.

Ab dem ersten Tag ihrer Zeichnung haben die Aktien B Anrecht auf eine nachzahlbare und auf maximal 3 Jahre rückwirkend kumulative Vorzugsdividende in Höhe von 5% ihres Zeichnungswertes. „Nachzahlbar und auf maximal 3 Jahre rückwirkend kumulativ“ bedeutet, dass die in einem bestimmten Jahr wegen fehlender zu verteilender Gewinne nicht ausgeschüttete Vorzugsdividende auf maximal 3 Folgejahre vorgetragen wird, bis die zu verteilenden Gewinne eine Ausschüttung ermöglichen. Im Fall der Ausschüttung wird der in den maximal 3 Vorjahren nicht ausgeschüttete Prozentsatz kumulativ berücksichtigt. Außer bei Übertrag oder Zuweisung zur Rücklage wird der verbleibende Saldo anschließend anteilmäßig auf alle Aktien einschließlich der Aktien B verteilt.

Die Inhaber von Aktien der Klasse B haben das Recht, aber nicht die Pflicht, ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft zu erhalten.

Solange es Aktionäre der Kategorie B gibt, haben diese unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung Anrecht, aber nicht die Verpflichtung, auf ein Mandat als Verwalter der Gesellschaft. Die Aktionäre A verpflichten sich, in der Generalversammlung der Ernennung zum Verwalter eines von den Aktionären der Kategorie B namentlich bezeichneten Vertreters aus einer Liste mit mindestens 2 Namen zuzustimmen. Diese Ernennung erfolgt binnen 15 Tagen nach der entsprechenden Anfrage durch die Aktionäre der Kategorie B.

Sollten die Aktionäre der Kategorie B keinen Verwalter stellen, hat ein von ihnen bezeichneter Vertreter dennoch das Recht, aber nicht die Verpflichtung, als Beobachter ohne Stimmrecht den Sitzungen des Verwaltungsorgans beizuwohnen. In diesem Fall ist dieser Vertreter wie die Verwalter form- und fristgerecht zu den Sitzungen des Verwaltungsorgans einzuladen.

Unbeschadet der (i) der Generalversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten und (ii) den Zuständigkeiten des delegierten Verwalters oder den mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen muss der Verwalter, der auf Vorschlag von den Aktionären der Kategorie B gewählt worden ist, den Beschlüssen über folgende Sachverhalte zwingend zustimmen, außer wenn es um die strikte Ausführung des Budgets der Gesellschaft geht, das der Verwaltungsrat mit der (den) Stimme(n) des oder der auf Vorschlag von den Aktionären der Kategorie B gewählten Verwalter verabschiedet hat:

☐ Wesentliche Entscheidungen in der Finanz- und Handelspolitik der Gesellschaft sowie etwaiger Änderungen oder Ausweitungen ihrer Aktivitäten;

☐ Festlegung des Budgets hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres und der von der Gesellschaft zu tätigen Investitionen sowie etwaiger Abtretungen von Anlagewerten;

☐ Entscheidungen, die die Gesellschaft über die Beträge und die Bedingungen des im vorstehenden Punkt erwähnten Budgets hinaus verpflichten;

☐ Jede Investition oder jedes Investitionsvorhaben über 100.000 € (außerhalb des jeweils genehmigten und aktuellen Investitionsprogramms) einschließlich der langfristigen Darlehen zur Finanzierung dieser Investition;

☐ Abschluss von Darlehen oder Krediten oder Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, sei es kurz-, mittel- oder langfristiger Art; Entscheidung zur Gewährung von Garantien, Sicherheiten oder Bürgschaften über einen Betrag von 100.000 €;

☐ Gewährung von Darlehen, Krediten, Vorschüssen/Vorauszahlungen (insbesondere an Lieferanten/Schuldner), Garantien, ungeachtet des Betrags und der Form, sowie außergewöhnliche Zahlungsbedingungen, die kaufmännischen Schuldner gewährt werden, zugunsten einer oder mehrerer der nachfolgenden Personen:

• einer oder mehrere ihrer Aktionäre, Verwalter oder Direktoren (oder deren Familienmitglieder (Verwandte bis einschließlich zum vierten Grad, Ehegatte und/oder gesetzlicher Lebensgefährte));

- einer Gesellschaft, in der ein oder mehrere Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder oder Direktoren (oder deren Familienmitglieder) ein direktes oder indirektes Interesse gleich welcher Art haben oder besitzen werden, in der diese eine Kapitalbeteiligung halten, eine Einlage getätigt haben oder in der diese direkt oder indirekt, auf vertraglicher Grundlage oder anderweitig, eine effektive Weisungsbefugnis ausüben oder ausüben werden;

- einer den vorstehend erwähnten natürlichen oder juristischen Personen nachstehende oder nicht nachstehende Gesellschaft oder verbundene oder nicht Gesellschaft verbundene;

- einer Filiale oder einer Kontrollierten Gesellschaft.

- ☐ Beschlüsse über Zusammenschlüsse und unter anderem über die Abtretung oder den Erwerb von Wertpapieren, Aktien und Beteiligungen, über jeglichen Fusions-, Übernahme- oder Aufteilungsvorschlag, über Aufrufe zur Einzahlung des restlichen gezeichneten Kapitals, über die Festlegung oder Änderung der Bewertungsregeln, die Ernennung des Liquidators oder der Liquidatoren, über die Neuorientierung der Tätigkeit der Gesellschaft, der Filialen und Kontrollierten Gesellschaften;

- ☐ Verkauf oder Einbringen von Filialen oder Geschäftszweigen;

- ☐ Entscheidungen zur Ausgabe neuer Einlagen, neuer Aktien oder in Aktien umzuwandelnde Wertpapiere oder von Rechten zur Zeichnung solcher Aktien und Wertpapiere;

- ☐ Die Gewährung oder Änderung der von der Gesellschaft zugunsten von Dritten geleisteter Sicherheiten;

- ☐ Beschluss, eine Satzungsänderung vorzuschlagen;

- ☐ Entscheidung, den Verwaltern, die eine reelle und ständige Funktion ausüben, eine Vergütung zu zahlen, ungeachtet der Form und Berechnungsweise der Vergütung;

- ☐ Bezeichnung des (der) mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person(en) und der besonderen Bevollmächtigten;

- ☐ Ernennung auf einem Direktionsposten.

Wenn kein Verwaltungsratsmitglied auf Vorschlag der B-Aktionäre ernannt wurde, müssen die oben beschriebenen Punkte nicht speziell von den B-Aktionären befürwortet werden.

Ungeachtet der Frage, ob die Aktionäre der Kategorie B die Bezeichnung eines Verwalters vorgeschlagen haben, müssen folgende Beschlüsse von der Generalversammlung der Gesellschaft von einer Mehrheit getrennt in allen Aktienkategorien verabschiedet werden:

- ☐ Budget der Gesellschaft;

- ☐ Jeder Beschluss über eine Restrukturierung der Tätigkeiten der Gesellschaft;

- ☐ Verkauf oder das Einbringen von Filialen oder Geschäftszweigen;

- ☐ Beschlüsse über Zusammenschlüsse und unter anderem über die Abtretung oder den Erwerb von Wertpapieren, Aktien und Beteiligungen, über jeglichen Fusions-, Übernahme- oder Aufteilungsvorschlag, über Aufrufe zur Einzahlung des restlichen gezeichneten Kapitals, über die Festlegung oder Änderung der Bewertungsregeln der Gesellschaft, der Filialen und der Kontrollierten Gesellschaften;

- ☐ Ernennung des Liquidators oder der Liquidatoren der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der entsprechend den Gesetzesbestimmungen tagenden Generalversammlung aufgelöst werden. Wird die Gesellschaft aus gleich welchem Grund zu gleich welchem Zeitpunkt aufgelöst, so übernehmen die von der Generalversammlung mit Zustimmung der Aktionäre B ernannten Liquidatoren die Liquidation. Die Generalversammlung legt die etwaigen Vergütungen der Liquidatoren fest.

Wird die Gesellschaft liquidiert, so wird der Überschuss, der nach der Tilgung aller Schulden und Liquidationskosten oder nach den für diese Tilgung geleisteten Depots übrig bleibt, vorrangig für die Erstattung der auf die Aktien B eingezahlten Kapitalbeträge verwendet, zuzüglich eines Betrages in Höhe der Differenz zwischen einem Jahreszuwachs von 10,17 % prorata temporis (Grundlage: 360 Tage) ab der Einzahlung der Zeichnung anlässlich der Kapitalerhöhung einerseits und den der Aktionäre der Kategorie B ausgezahlten Dividenden andererseits, für die ebenfalls ein Jahreszuwachs von 10,17 % prorata temporis (Grundlage: 360 Tage) angewandt wird.

Der im vorigen Absatz vorgesehene Abzug der bereits ausgezahlten Dividenden darf jedoch nicht dazu führen, dass der Erstattungspreis unter den Zeichnungspreis fällt, so dass Letzterer auf jeden Fall als Mindestpreis zu verstehen ist.

Die Parteien vereinbaren außerdem, die Klauseln zum Vorkaufsrecht und Folgerecht wie folgt zu modifizieren:

Artikel XXX Vorkaufsrecht

XXX.1 Prinzipien

Die im vorliegenden Artikel erwähnte Verpflichtung bezieht sich auf alle Aktien, Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, sowie auf alle anderen von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere, ob diese ein Stimmrecht geben oder nicht (nachstehend „Wertpapiere“).

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung ist jeder Aktionär (hiernach „Abtretender Aktionär“), der beabsichtigt, seine Wertpapiere abzutreten, deren Eigentum zu übereignen oder in einer anderen Form über seine Wertpapiere zu verfügen oder eine Vereinbarung zu unterzeichnen, deren Gegenstand oder Folge die Übertragung seiner Wertpapiere ist oder wäre, verpflichtet, vorliegenden Artikel zu befolgen.

Vorliegender Artikel bezieht sich auf alle Arten von Übertragungen unter Lebenden : ob direkte oder indirekte Übertragung; ob gegen Zahlung oder unentgeltlich; ob freiwillig oder aus gesetzlichen Gründen; ob im Rahmen eines Verkaufes, einer Zuwendung von Wertpapieren, eines Tauschgeschäftes oder einer Verpfändung; unabhängig davon, ob sie die Übertragung anlässlich der Änderung der Kontrolle eines Aktionärs im Sinne von Artikel 1:1 bis 1:18 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erfolgt (nachstehend „Abtretung“)

genannt oder, bezogen auf ein Verb „abtreten“), mit Ausnahme der „Genehmigten Abtretungen“ wie in Punkt 2 definiert.

XXX.2 Genehmigte Abtretungen

Die Aktionäre sind frei, ihre Wertpapiere an eine Gesellschaft abzutreten, über die sie eine Kontrolle im Sinne von Artikel 1:1 bis 1:18 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ausüben oder an eine Gesellschaft, die mit dieser im Sinne von Artikel 1:19 und 1:20 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen verbunden oder assoziiert ist (nachstehend „Genehmigte Abtretung“) unter der Bedingung, dass die Genehmigte Abtretung mit einer Rückkehrklausel versehen wird, wonach die Wertpapiere, die Gegenstand der Genehmigten Abtretung sind, dem Abtretenden Aktionär zurückfallen, wenn die Umstände, die die Genehmigte Abtretung rechtfertigen, wegfallen.

Jede genehmigte Abtretung von Wertpapieren muss in jedem Fall dem Verwaltungsrat der Gesellschaft durch den Abtretenden Aktionär notifiziert werden. Dieser fügt der Notifizierung eine Kopie der mit dem Übernehmer abgeschlossenen Vereinbarung bei.

Der abtretende Aktionär bleibt zusammen mit dem Übernehmer für dessen Verpflichtungen solidarschuldnerisch haftbar.

XXX.3 Zeitweilige Unverfügbarkeit

Zwecks Konsolidierung des Aktionariats während der ersten Aktivitäten untersagen sich die Aktionäre ihre Wertpapiere während eines Zeitraums von 3 Jahren ab der Gründung abzutreten, vorbehaltlich einer gegenteiligen Zustimmung der Aktionäre, und dies unbeschadet der Anwendung von Artikel XXX.2.

XXX.4 Vorkaufsrecht

XXX.4.1 Prinzip

Die Aktionäre erkennen sich wechselseitig ein Vorkaufsrecht im Falle der Abtretung der Wertpapiere an (nachstehend „Vorkaufsrecht“).

Das Vorkaufsrecht wird zunächst innerhalb der Aktienkategorie ausgeübt, zu der der Abtretende Aktionär gehört und, nachdem wie nachstehend beschrieben vorgegangen worden ist, diese Prozedur nicht zu Ende geführt werden konnte oder wenn diese Aktienkategorie nur einen einzigen Aktionär umfasst, wird das Vorkaufsrecht von den Aktionären der anderen Aktienkategorie gemäß der nachstehend beschriebenen Prozedur ausgeübt.

Unbeschadet der Artikel XXX.1- XXX.3 muss jeder Abtretende Aktionär, der alle oder einen Teil seiner Wertpapiere abtreten will, dies vorher dem Verwaltungsrat der Gesellschaft mitteilen.

Um gültig zu sein, muss diese Mitteilung (nachstehend „Abtretungsmitteilung“) folgende Angaben umfassen:

- die Identität sowie die Anschrift der Person oder der Personen, die die Wertpapiere zu erwerben gedenken (nachstehend „Erwerberkandidat“);
- die Anzahl der Wertpapiere, deren Abtretung beabsichtigt ist;
- der Preis oder, sollte die Gegenleistung nicht in Geld bestehen, der in Euro ausgedrückte Gegenwert (nachstehend „Kaufpreis“) sowie die anderen vom Erwerberkandidat vorgeschlagenen Abtretungsbedingungen;
- sowie, im Falle der Anwendung des nachstehend beschriebenen Folgerechts, eine Kopie der unwiderruflichen Verpflichtung des Erwerberkandidaten, alle Wertpapiere zu erwerben, die im Rahmen des Folgerechts angeboten werden.

Innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Abtretungsmitteilung muss der Verwaltungsrat den anderen Aktionären (nachstehend „Andere Aktionäre“) mitteilen, dass diese über ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der Wertpapiere verfügen, deren Abtretung beabsichtigt ist (nachstehend „Vorkaufsrechtmitteilung“).

XXX.4.2 Ausübung des Vorkaufsrechts

XXX.4.2.1 Das Vorkaufsrecht wird von den interessierten Anderen Aktionäre durch Notifizierung an den Verwaltungsrat und an den Abtretenden Aktionär innerhalb von 30 Tagen ab der Vorkaufsrechtmitteilung ausgeübt.

Sollte die Anzahl der Wertpapiere, für die die Anderen Aktionäre ihr Vorkaufsrecht ausüben, die Anzahl der dem Vorkaufsrecht unterliegenden Wertpapiere übersteigen, erhält jeder der Anderen Aktionäre Wertpapiere anteilig zur Zahl der Wertpapiere, die er im Kapital der Gesellschaft vor Ausübung des Vorkaufsrechts hält im Vergleich zur Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt von allen Anderen Aktionären, die ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben, zusammen gehaltenen Wertpapiere. Die Anzahl der so zugeteilten Wertpapiere wird auf die erste gerade niedrigere Zahl abgerundet.

Es werden keine Wertpapierbruchteile ausgegeben. Die überbleibenden Wertpapiere, die in Anwendung des vorherigen Absatzes nicht zugeteilt werden können, werden vom Verwaltungsrat unter den Anderen Aktionären per Losentscheid aufgeteilt, die ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben.

Am Ende der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft dem Abtretenden Aktionär sowie allen Anderen Aktionären innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts die Identität der Anderen Aktionäre, die ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben mitteilen sowie die Anzahl der durch jeden von ihnen erworbenen Wertpapiere und gegebenenfalls die Anzahl der Wertpapiere, die nicht Gegenstand des Vorkaufsrechts geworden sind (nachstehend „Zuteilungsmitteilung“).

Wenn ein Teil der Wertpapiere, dessen Abtretung der Abtretende Aktionär verfolgte, den Anderen Aktionären bei Ablauf der für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorgesehenen Fristen nicht zugeteilt wurde, verfügen die Anderen Aktionäre, die ihr Vorkaufsrecht bereits ausgeübt haben, über eine Frist von 15 Tagen ab Datum der Zuteilungsmitteilung, um ein zweites Vorkaufsrecht über die Wertpapiere auszuüben, die bei der ersten Runde nicht Gegenstand eines Vorkaufsrechts geworden sind. Bei dieser zweiten Runde verfügen die Anderen Aktionäre über ein zweites Vorkaufsrecht über die verbleibenden Wertpapiere anteilig zur Gesamtzahl

der Wertpapiere im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wertpapiere, die die Anderen Aktionäre halten, die bereits anlässlich der ersten Runde ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben.

Am Ende der zweiten Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz muss der Verwaltungsrat dem Abtretenden Aktionär sowie allen anderen Aktionären innerhalb von 10 Tagen ab Ablauf der Frist zur Ausübung des zweiten Vorkaufsrechts die Identität der Anderen Aktionäre mitteilen, die erneut ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben sowie die Anzahl der von diesen erworbenen Wertpapiere und, gegebenenfalls, die Anzahl Wertpapiere, die nicht Gegenstand des Vorkaufsrechts geworden sind (nachstehend „zweite Zuteilungsmitteilung“).

Wenn alle oder ein Teil der Wertpapiere, deren Abtretung der Abtretende Aktionär verfolgt, nicht den Anderen Aktionären der gleichen Aktienkategorie zugeteilt wurden, kann das Vorkaufsrecht von den Aktionären der anderen Aktienkategorien gemäß der vorstehend beschriebenen Prozedur ausgeübt werden.

Wenn alle oder ein Teil der Wertpapiere, deren Abtretung der Abtretende Aktionär verfolgt, den Anderen Aktionären nicht gemäß dem Vorstehenden zugeteilt werden können, gilt das Vorkaufsrecht als nicht ausgeübt und der Abtretende Aktionär darf dem Erwerberkandidat das Eigentum der Gesamtheit der Wertpapiere, die zur Abtretung stehen, zu den Bedingungen und gegen Zahlung des in der Abtretungsmitteilung bestimmten Kaufpreises verkaufen unter der Bedingung, dass diese Abtretung (i) innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Artikel XXX.7 erfolgt und (ii) dass die Abtretung das nachstehend beschriebene Folgerecht beachtet.

Unter Androhung des Rechtsverlustes des Abtretenden Aktionäre, seine Wertpapiere abzutreten, muss der Nachweis der Abtretung der Wertpapiere an den Erwerberkandidaten gemäß dem vorstehenden Absatz dem Verwaltungsrat spätestens 15 Tage nach Ende der vorstehend angeführten Zahlungsfrist mitgeteilt werden.

Sämtliche Mitteilungen, von denen vorstehend die Rede ist, müssen per Einschreiben oder Email erfolgen.

Im Falle der Abtretung aller oder eines Teils seiner Wertpapiere an einen Dritten muss der Abtretende Aktionär die Bestimmungen des vorliegenden Artikels allen Erwerberkandidaten mitteilen. Er verpflichtet sich darüber hinaus zur Vereinbarung eines entsprechenden Vorbehalts in allen Vereinbarungen über die Abtretung seiner Wertpapiere.

XXX.5 Zahlungsfrist

Für alle Abtretungen muss der Abtretungspreis innerhalb von 30 Tagen ab Zuteilungsmitteilung oder gegebenenfalls ab zweiter Zuteilungsmitteilung oder der Mitteilung über das Folgerecht erfolgen.

Die Übertragung des Eigentums erfolgt am Tag der vollständigen Zahlung des Preises durch Eintragung der Abtretung in das Aktienregister der Gesellschaft.

XXX.6 Alle Abtretungen von Wertpapieren, die unter Verletzung des vorliegenden Artikels erfolgen sind nichtig und gelten als nicht geschrieben und sind der Gesellschaft nicht entgegenhaltbar. Diese Wertpapiere gelten als niemals abgetreten und die diesen Wertpapieren zustehenden Rechte werden ausgesetzt.

XXX.6. Übertragung von Todes wegen

Im Falle der Übertragung von Wertpapieren von Todes wegen im Rahmen eines Nachlasses von natürlichen Personen sind alle Aktienübertragungen dem Vorzugsrecht zugunsten der anderen Aktionäre unterworfen. Die Bestimmungen aus Artikel XXX.1 – XXX.5. finden mutatis mutandis Anwendung, wobei die Einladung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes dem Verwaltungsrat durch die Erbberechtigten zugehen muss. Die Erbberechtigten haben die Pflicht, ihre Eigenschaft binnen 3 Monaten ab Ableben dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

Artikel XXX Folgerecht

XXX.1 Unbeschadet des Verkaufsrechts, wenn die Aktionäre A und B oder einer von ihnen alle oder einen Teil ihrer Aktien an einen Erwerber veräußert(n), der kein Aktionär der Gesellschaft ist, verpflichten sich diese, mit dem Erwerber für alle Aktien die sie halten, die gleichen Abtretungsbedingungen zugunsten der anderen Aktionäre zu verhandeln wie die Bedingungen zum Verkauf ihrer eigenen Aktien.

XXX.2 Die Abtretung darf nur erfolgen, wenn der Erwerber sich verpflichtet, auch alle Aktien dieser anderen Aktionäre zu erwerben, falls diese dies verlangt und dies zu den gleichen Bedingungen, wie die, die der Erwerber dem abtretenden Aktionär für dessen eigenen Aktien gewährt.

Der betroffene Aktionär A übermittelt dem Verwaltungsrat sowie den anderen Aktionären per Einschreiben das Angebot des Erwerbers unter Angabe der Identität des Erwerbers sowie der Abtretungsbedingungen der Aktien und dies spätestens 30 Tage vor Datum der geplanten Abtretung. Dieser Mitteilung beigefügt wird die unwiderrufliche Verpflichtung des Erwerbers, die Aktien der anderen Aktionäre zu den gleichen Bedingungen wie die des Erwerbs der Aktien des Aktionär A zu erwerben. Die anderen Aktionäre informieren den Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung seitens des Verwaltungsrats über ihre Entscheidung, von dem Folgerecht Gebrauch zu machen oder nicht. Mangels Antwort innerhalb dieser Frist gilt das Folgerecht als nicht ausgeübt.

XXX.3 Wird das Folgerecht der anderen Aktionäre ausgeübt, ist der Erwerber verpflichtet, die Aktien dieser anderen Aktionäre, die ihr Folgerecht ausgeübt haben, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Ende der im vorigen Absatz genannten Frist zu kaufen und den entsprechenden Kaufpreis zu zahlen.

XXX.4 Sollte ein Aktionär A im Rahmen einer Aktienabtretung diese Prozedur nicht beachten ist der Aktionär A verpflichtet, alle Aktien der anderen Aktionäre zu den Bedingungen des Erwerbers zu kaufen, wenn diese anderen Aktionäre dies verlangen.“

d) Beschluss der Bareinlage

Die Versammlung hat beschlossen, die Einlagen um fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) von einhundertfünfzigtausend Euro (150.000,00 €) auf zweihunderttausend Euro (200.000,00 €) durch Bareinlagen zu erhöhen, die durch die damit verbundene Schaffung von zweihundertfünfzig (250) neuen Aktien ohne Nennwertbezeichnung der Kategorie B vergütet werden, die ein Recht auf Dividende und ein Stimmrecht haben.

e) Verzicht auf das Vorzugszeichnungsrecht

Soweit erforderlich,

- Herr SPROTEN William, wohnhaft in 4780 Sankt, Alte Aachener Straße n° 13/0/1;

- Herr GENNEN Gary, wohnhaft in 4760 Büllingen, In der Reischbach n° 37/A;

erklären, dass jeder für sich unwiderruflich auf sein Vorzugszeichnungsrecht verzichtet, das sowohl gesetzlich (Artikel 5:128 des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen) als auch in den Statuten vorgesehen ist, und zwar ausschließlich zugunsten der einbringenden Aktiengesellschaft „OSTBELGIENINVEST“ ist, von der weiter unten die Rede ist.

IST MITERSCHIENEN :

Die Aktiengesellschaft „ENTWICKLUNGS- UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT OSTBELGIENS AG“, nachfolgend „OSTBELGIENINVEST“ genannt, mit Sitz in 4700 Eupen, Hütte 79, eingetragen in der Zentrale Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0437.216. 117, gegründet durch Urkunde vom 14. April 1989, veröffentlicht in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 10. Mai 1989 unter der Nummer 159, deren Satzung mehrfach geändert wurde, zuletzt durch Urkunde vom 10. November 2023, veröffentlicht in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 21. November 2023 unter der Nummer 0434169.

Vertreten gemäß Artikel 21 ihrer Satzung durch zwei gemeinsam handelnde Verwaltungsratsmitglieder, d. h.

- Herrn NIESSEN Wilfried Stephan, Präsident des Verwaltungsorgans, wohnhaft in 4141 Sprimont, Rue de Theux 3.

- Herrn HEUKEMES Norbert Johann, Vize-Präsident des Verwaltungsorgans, wohnhaft in 4700 Eupen, Hütte, 48.

Diese wurden durch die Generalversammlung vom 10. November 2023, veröffentlicht in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 21. November 2023 unter der Nummer 0434169, in dieses Amt berufen.

Die Aktiengesellschaft ist hier vertreten durch Frau VEITHEN Margit Maria, wohnhaft in 4701 Eupen (Kettenis), Talstrasse 30 Kasse A000.

Aufgrund einer Vollmacht vom 26. Februar 2025, die von den Herren NIESSEN Wilfried und HEUKEMES Norbert, beide vorgenannt, erteilt wurde.

f) Zeichnung und Einzahlung der neuen Aktien

Die Aktiengesellschaft „OSTBELGIENINVEST“ beabsichtigt, die genannte Einlage zu leisten.

Die Aktiengesellschaft „OSTBELGIENINVEST“ beabsichtigt, allein zweihundertfünfzig (250) neue Aktien der Kategorie B zu einem Gesamtpreis von fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) zu zeichnen.

g) Durchführung der Einlage

Die Aktiengesellschaft „OSTBELGIENINVEST“ und die oben genannte Zeichnerin, nachdem sie das Vorstehende gehört und erklärt hat, dass sie sowohl die finanzielle Situation der Gesellschaft als auch ihre Statuten kennt, erklärt, dass sie die Erhöhung der Einlagen in Höhe von fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) durch die Schaffung und Zuteilung von zweihundertfünfzig (250) neuen Aktien der Kategorie B zu ihren Gunsten in bar für ihre Rechnung zeichnet und einzahlt.

Diese Erhöhung wird durch vorherige Einzahlung auf ein Sonderkonto bei der KBC Bank gemäß der beigefügten Bescheinigung dieser Bank vollständig eingezahlt, so dass die Gesellschaft bereits jetzt über einen Betrag von fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) aus der Erhöhung der Einlagen verfügt.

Die Aktionäre haben dem unterzeichnenden Notar einen Nachweis über diese Hinterlegung gemäß Artikel 5:132 des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen übergeben.

h) Feststellung der tatsächlichen Durchführung der Erhöhung der verfügbaren Einlagen

Der Vorsitzende der Versammlung und die Versammlung stellten fest und baten den unterzeichnenden Notar zu beurkunden, dass infolge der vorstehenden Beschlüsse und Interventionen, die eingezahlten Einlagen der Gesellschaft werden effektiv von einhundertfünfzigtausend Euro (150.000,00 €) auf zweihunderttausend Euro (200.000,00 €) erhöht und sind vertreten durch :

- Siebenhundertfünfzig (750) Aktien der Klasse A, von denen jede ein Stimmrecht und ein Recht auf Dividenden hat.

- odurch Herrn GENNEN Gary, vorgenannt : dreihundertfünfsiebzig (375) Aktien,

- odurch Herrn SPROTEN William, vorgenannt : dreihundertfünfsiebzig (375) Aktien,

- Zweihundertfünfzig (250) Aktien der Klasse B, von denen jede ein Stimmrecht und ein Recht auf Dividenden hat, sowie die oben aufgeführten Rechte und Pflichten, die von Ostbelgieninvest gehalten werden.

ZWEITER BESCHLUSS :

Infolgedessen hat die Versammlung beschlossen, die folgenden Artikel der Satzung zu ändern, indem sie vollständig durch den folgenden Text ersetzt werden:

Artikel 5. Einlagen – Konto der verfügbaren Eigenmittel

Als Vergütung der Einlagen wurden Folgenden Aktien ausgegeben:

- Siebenhundertfünfzig (750) Aktien der Klasse A, von denen jede ein Stimmrecht und ein Recht auf Dividenden hat.

- Zweihundertfünfzig (250) Aktien der Klasse B, von denen jede ein Stimmrecht und ein Recht auf Dividenden hat.

Diese Aktien der Klasse „B“ sind darüber hinaus zu einer Vorzugsdividende berechtigt

Ab dem ersten Tag ihrer Zeichnung haben die Aktien B Anrecht auf eine nachzahlbare und auf maximal 3 Jahre rückwirkend kumulative Vorzugsdividende in Höhe von 5% ihres Zeichnungswertes. „Nachzahlbar und auf maximal 3 Jahre rückwirkend kumulativ“ bedeutet, dass die in einem bestimmten Jahr wegen fehlender zu

verteilender Gewinne nicht ausgeschüttete Vorzugsdividende auf maximal 3 Folgejahre vorgetragen wird, bis die zu verteilenden Gewinne eine Ausschüttung ermöglichen. Im Falle der Ausschüttung wird der in den maximal 3 Vorjahren nicht ausgeschüttete Prozentsatz kumulativ berücksichtigt. Außer bei Übertrag oder Zuweisung zur Rücklage wird der verbleibende Saldo anschließend anteilmäßig auf alle Aktien einschließlich der Aktien B verteilt.

Die Aktien der Klasse B haben außerdem Anspruch auf eine privilegierte Liquidationsdividende, wie unten beschrieben.

Artikel 7. Bareinlage mit Ausgabe von neuen Aktien – Vorzugsrecht

Die neuen durch Bareinlagen zu zeichnenden Aktien müssen den bestehenden Aktionären vorrangig angeboten werden und zwar proportional zu der Anzahl ihrer bisherigen Aktien.

Wenn die neue Ausgabe nicht oder nicht in gleichem Maße jede bestehende Aktienklasse betrifft, dann steht das Vorzugsrecht nur den Inhabern von Aktien der auszugebenden Klasse in gleichem Maße zu.

Bei der Ausgabe von Aktien einer neuen Klasse steht das Vorzugsrecht jedoch allen bestehenden Aktionären, unabhängig von der Aktienklasse, die sie halten, im Umfang ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen zu.

Dieses Vorzugsrecht kann ausgeübt werden innerhalb einer Frist von wenigsten fünfzehn Tagen ab dem Datum der Eröffnung der Zeichnungsfrist.

Die Eröffnung der Zeichnung mit Vorzugsrecht, sowie die Frist innerhalb welcher dieses Vorzugsrecht ausgeübt werden kann werden durch das mit der Ausgabe befasste Verwaltungsorgan festgelegt und werden den Aktionären zur Kenntnis gebracht durch elektronische Briefübermittlung, oder, für die Personen, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, durch Normalpost, welche am gleichen Tage verschickt werden muss wie die elektronische Briefübermittlung.

Wurde dieses Vorzugsrecht nicht vollständig in Anspruch genommen, werden die verbleibenden Aktien gemäß den in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Modalitäten vorzugsweise den Aktionären angeboten, die bereits ihr Vorzugsrecht vollständig in Anspruch genommen haben.

Es wird entsprechend vorgegangen gemäß den durch das Verwaltungsorgan festgelegten Modalitäten und zwar bis zu dem Zeitpunkt an dem die Ausgabe vollständig gezeichnet ist oder kein Aktionär diese Möglichkeit mehr in Anspruch nimmt.

Für die Aktien, die mit einer Nutznießung belastet sind, kommt der Nackteigentümer in den Genuss dieses Vorzugsrechtes, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Nutznießer und der Nackteigentümer.

Die neuen Aktien, die dieser mit Eigenmitteln erwirbt, gehören ihm in Volleigentum.

Er ist verpflichtet dem Nutznießer den Gegenwert der Nutznießung in Bezug auf das Vorzugsrecht zurückzuerstatten.

Der Nutznießer kann das Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, falls der Nackteigentümer dasselbe nicht in Anspruch nimmt. Die neuen Aktien, die dieser mit Eigenmitteln erwirbt, gehören ihm in Volleigentum.

Er ist verpflichtet dem Nackteigentümer den Gegenwert des Nackteigentum in Bezug auf das Vorzugsrecht zurückzuerstatten.

Für die in Pfand gegebenen Aktien kommt der Pfandschuldner in den Genuss des Vorzugsrechtes.

Die Aktien, die nicht wie vorstehend beschrieben durch die Aktionäre gezeichnet wurden, können die durch die Personen gezeichnet werden, an die die Aktien frei übertragen werden können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 10 der gegenwärtigen Statuten oder durch Drittpersonen nach Erhalt der Zustimmung von wenigstens der Hälfte der Aktionäre, die mindestens drei/Viertel der Aktien besitzen.

Artikel 10. Übertragung von Aktien

10.1 Prinzipien

Die im vorliegenden Artikel erwähnte Verpflichtung bezieht sich auf alle Aktien, Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, sowie auf alle anderen von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere, ob diese ein Stimmrecht geben oder nicht (nachstehend „Wertpapiere“).

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung ist jeder Aktionär (hiernach „Abtretender Aktionär“), der beabsichtigt, seine Wertpapiere abzutreten, deren Eigentum zu übereignen oder in einer anderen Form über seine Wertpapiere zu verfügen oder eine Vereinbarung zu unterzeichnen, deren Gegenstand oder Folge die Übertragung seiner Wertpapiere ist oder wäre, verpflichtet, vorliegenden Artikel zu befolgen.

Vorliegender Artikel bezieht sich auf alle Arten von Übertragungen unter Lebenden : ob direkte oder indirekte Übertragung; ob gegen Zahlung oder unentgeltlich; ob freiwillig oder aus gesetzlichen Gründen; ob im Rahmen eines Verkaufes, einer Zuwendung von Wertpapieren, eines Tauschgeschäftes oder einer Verpfändung; unabhängig davon, ob sie die Übertragung anlässlich der Änderung der Kontrolle eines Aktionärs im Sinne von Artikel 1:1 bis 1:18 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erfolgt (nachstehend „Abtretung“ genannt oder, bezogen auf ein Verb „abtreten“), mit Ausnahme der „Genehmigten Abtretungen“ wie in Punkt 2 definiert.

10.2 Genehmigte Abtretungen

Die Aktionäre sind frei, ihre Wertpapiere an eine Gesellschaft abzutreten, über die sie eine Kontrolle im Sinne von Artikel 1:1 bis 1:18 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ausüben oder an eine Gesellschaft, die mit dieser im Sinne von Artikel 1:19 und 1:20 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen verbunden oder assoziiert ist (nachstehend „Genehmigte Abtretung“) unter der Bedingung, dass

die Genehmigte Abtretung mit einer Rückkehrklausel versehen wird, wonach die Wertpapiere, die Gegenstand der Genehmigten Abtretung sind, dem Abtretenden Aktionär zurückfallen, wenn die Umstände, die die Genehmigte Abtretung rechtfertigen, wegfallen.

Jede Genehmigte Abtretung von Wertpapieren muss in jedem Fall dem Verwaltungsrat der Gesellschaft durch den Abtretenden Aktionär notifiziert werden. Dieser fügt der Notifizierung eine Kopie der mit dem Übernehmer abgeschlossenen Vereinbarung bei.

Der Abtretende Aktionär bleibt zusammen mit dem Übernehmer für dessen Verpflichtungen solidarschuldnerisch haftbar.

10.3 Zeitweilige Unverfügbarkeit

Zwecks Konsolidierung des Aktionariats während der ersten Aktivitäten untersagen sich die Aktionäre ihre Wertpapiere während eines Zeitraums von 3 Jahren ab der Gründung der Gesellschaft abzutreten, vorbehaltlich einer gegenteiligen Zustimmung der Aktionäre, und dies unbeschadet der Anwendung von Artikel 10.2.

10.4 Vorkaufsrecht

10.4.1 Prinzip

Die Aktionäre erkennen sich wechselseitig ein Vorkaufsrecht im Falle der Abtretung der Wertpapiere an (nachstehend „Vorkaufsrecht“).

Das Vorkaufsrecht wird zunächst innerhalb der Aktienkategorie ausgeübt, zu der der Abtretende Aktionär gehört und, nachdem wie nachstehend beschrieben vorgegangen worden ist, diese Prozedur nicht zu Ende geführt werden konnte oder wenn diese Aktienkategorie nur einen einzigen Aktionär umfasst, wird das Vorkaufsrecht von den Aktionären der anderen Aktienkategorie gemäß der nachstehend beschriebenen Prozedur ausgeübt.

Unbeschadet der Artikel 10.1- 10.3 muss jeder Abtretende Aktionär, der alle oder einen Teil seiner Wertpapiere abtreten will, dies vorher dem Verwaltungsrat der Gesellschaft mitteilen.

Um gültig zu sein, muss diese Mitteilung (nachstehend „Abtretungsmitteilung“) folgende Angaben umfassen:

- die Identität sowie die Anschrift der Person oder der Personen, die die Wertpapiere zu erwerben gedenken (nachstehend „Erwerberkandidat“);
- die Anzahl der Wertpapiere, deren Abtretung beabsichtigt ist;
- der Preis oder, sollte die Gegenleistung nicht in Geld bestehen, der in Euro ausgedrückte Gegenwert (nachstehend „Kaufpreis“) sowie die anderen vom Erwerberkandidat vorgeschlagenen Abtretungsbedingungen;
- sowie, im Falle der Anwendung des nachstehend beschriebenen Folgerechts, eine Kopie der unwiderruflichen Verpflichtung des Erwerberkandidaten, alle Wertpapiere zu erwerben, die im Rahmen des Folgerechts angeboten werden.

Innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Abtretungsmitteilung muss der Verwaltungsrat den anderen Aktionären (nachstehend „Andere Aktionäre“) mitteilen, dass diese über ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der Wertpapiere verfügen, deren Abtretung beabsichtigt ist (nachstehend „Vorkaufsrechtmitteilung“).

10.4.2 Ausübung des Vorkaufsrechts

10.4.2.1 Das Vorkaufsrecht wird von den interessierten Anderen Aktionäre durch Notifizierung an den Verwaltungsrat und an den Abtretenden Aktionär innerhalb von 30 Tagen ab der Vorkaufsrechtmitteilung ausgeübt.

Sollte die Anzahl der Wertpapiere, für die die Anderen Aktionäre ihr Vorkaufsrecht ausüben, die Anzahl der dem Vorkaufsrecht unterliegenden Wertpapiere übersteigen, erhält jeder der Anderen Aktionäre Wertpapiere anteilig zur Zahl der Wertpapiere, die er im Kapital der Gesellschaft vor Ausübung des Vorkaufsrechts hält im Vergleich zur Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt von allen Anderen Aktionären, die ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben, zusammen gehaltenen Wertpapiere. Die Anzahl der so zugeteilten Wertpapiere wird auf die erste gerade niedrigere Zahl abgerundet.

Es werden keine Wertpapierbruchteile ausgegeben. Die überbleibenden Wertpapiere, die in Anwendung des vorherigen Absatzes nicht zugeteilt werden können, werden vom Verwaltungsrat unter den Anderen Aktionären per Losentscheid aufgeteilt, die ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben.

Am Ende der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft dem Abtretenden Aktionär sowie allen Anderen Aktionären innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts die Identität der Anderen Aktionäre, die ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben mitteilen sowie die Anzahl der durch jeden von ihnen erworbenen Wertpapiere und gegebenenfalls die Anzahl der Wertpapiere, die nicht Gegenstand des Vorkaufsrechts geworden sind (nachstehend „Zuteilungsmitteilung“).

Wenn ein Teil der Wertpapiere, dessen Abtretung der Abtretende Aktionär verfolgte, den Anderen Aktionären bei Ablauf der für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorgesehenen Fristen nicht zugeteilt wurde, verfügen die Anderen Aktionäre, die ihr Vorkaufsrecht bereits ausgeübt haben, über eine Frist von 15 Tagen ab Datum der Zuteilungsmitteilung, um ein zweites Vorkaufsrecht über die Wertpapiere auszuüben, die bei der ersten Runde nicht Gegenstand eines Vorkaufsrechts geworden sind. Bei dieser zweiten Runde verfügen die Anderen Aktionäre über ein zweites Vorkaufsrecht über die verbleibenden Wertpapiere anteilig zur Gesamtzahl der Wertpapiere im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wertpapiere, die die Anderen Aktionäre halten, die bereits anlässlich der ersten Runde ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben.

Am Ende der zweiten Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz muss der Verwaltungsrat dem Abtretenden Aktionär sowie allen anderen Aktionären innerhalb von 10 Tagen ab Ablauf der Frist zur Ausübung des zweiten Vorkaufsrechts die Identität der Anderen Aktionäre mitteilen, die erneut ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben sowie die Anzahl der von diesen erworbenen Wertpapiere und, gegebenenfalls, die Anzahl Wertpapiere, die nicht Gegenstand des Vorkaufsrechts geworden sind (nachstehend „zweite Zuteilungsmitteilung“).

Wenn alle oder ein Teil der Wertpapiere, deren Abtretung der Abtretende Aktionär verfolgt, nicht den Anderen Aktionären der gleichen Aktienkategorie zugeteilt wurden, kann das Vorkaufsrecht von den Aktionären der anderen Aktienkategorien gemäß der vorstehend beschriebenen Prozedur ausgeübt werden.

Wenn alle oder ein Teil der Wertpapiere, deren Abtretung der Abtretende Aktionär verfolgt, den Anderen Aktionären nicht gemäß des Vorstehenden zugeteilt werden können, gilt das Vorkaufsrecht als nicht ausgeübt und der Abtretende Aktionär darf dem Erwerberkandidat das Eigentum der Gesamtheit der Wertpapiere, die zur Abtretung stehen, zu den Bedingungen und gegen Zahlung des in der Abtretungsmitteilung bestimmten Kaufpreises verkaufen unter der Bedingung, dass diese Abtretung (i) innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Artikel 10.7 erfolgt und (ii) dass die Abtretung das nachstehend beschriebene Folgerecht beachtet.

Unter Androhung des Rechtsverlustes des Abtretenden Aktionäre, seine Wertpapiere abzutreten, muss der Nachweis der Abtretung der Wertpapiere an den Erwerberkandidaten gemäß dem vorstehenden Absatz dem Verwaltungsrat spätestens 15 Tage nach Ende der vorstehend angeführten Zahlungsfrist mitgeteilt werden.

Sämtliche Mitteilungen, von denen vorstehend die Rede ist, müssen per Einschreiben oder Email erfolgen.

Im Falle der Abtretung aller oder eines Teils seiner Wertpapiere an einen Dritten muss der Abtretende Aktionär die Bestimmungen des vorliegenden Artikels allen Erwerberkandidaten mitteilen. Er verpflichtet sich darüber hinaus zur Vereinbarung eines entsprechenden Vorbehalts in allen Vereinbarungen über die Abtretung seiner Wertpapiere.

10.5 Zahlungsfrist

Für alle Abtretungen muss der Abtretungspreis innerhalb von 30 Tagen ab Zuteilungsmitteilung oder gegebenenfalls ab zweiter Zuteilungsmitteilung oder der Mitteilung über das Folgerecht erfolgen.

Die Übertragung des Eigentums erfolgt am Tag der vollständigen Zahlung des Preises durch Eintragung der Abtretung in das Aktienregister der Gesellschaft.

10.6 Alle Abtretungen von Wertpapieren, die unter Verletzung des vorliegenden Artikels erfolgen sind nichtig und gelten als nicht geschrieben und sind der Gesellschaft nicht entgegenhaltbar. Diese Wertpapiere gelten als niemals abgetreten und die diesen Wertpapieren zustehenden Rechte werden ausgesetzt.

10.7. Übertragung von Todes wegen

Im Falle der Übertragung von Wertpapieren von Todes wegen im Rahmen eines Nachlasses von natürlichen Personen sind alle Aktienübertragungen dem Vorzugsrecht zugunsten der anderen Aktionäre unterworfen. Die Bestimmungen aus Artikel 10.1 – 10.5. finden mutatis mutandis Anwendung, wobei die Einladung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes dem Verwaltungsrat durch die Erbberechtigten zugehen muss. Die Erbberechtigten haben die Pflicht, ihre Eigenschaft binnen 3 Monaten ab Ableben dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

Artikel 10bis Folgerecht

10bis.1 Unbeschadet des Verkaufsrechts, wenn die Aktionäre A und B oder einer von ihnen alle oder einen Teil ihrer Aktien an einen Erwerber veräußert(n), der kein Aktionär der Gesellschaft ist, verpflichten sich diese, mit dem Erwerber für alle Aktien die sie halten, die gleichen Abtretungsbedingungen zugunsten der anderen Aktionäre zu verhandeln wie die Bedingungen zum Verkauf ihrer eigenen Aktien.

10bis.2 Die Abtretung darf nur erfolgen, wenn der Erwerber sich verpflichtet, auch alle Aktien dieser anderen Aktionäre zu erwerben, falls diese dies verlangt und dies zu den gleichen Bedingungen, wie die, die der Erwerber dem abtretenden Aktionär für dessen eigenen Aktien gewährt.

Der betroffene Aktionär A übermittelt dem Verwaltungsrat sowie den anderen Aktionären per Einschreiben das Angebot des Erwerbers unter Angabe der Identität des Erwerbers sowie der Abtretungsbedingungen der Aktien und dies spätestens 30 Tage vor Datum der geplanten Abtretung. Dieser Mitteilung beigefügt wird die unwiderrufliche Verpflichtung des Erwerbers, die Aktien der anderen Aktionäre zu den gleichen Bedingungen wie die des Erwerbs der Aktien des Aktionär A zu erwerben. Die anderen Aktionäre informieren den Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung seitens des Verwaltungsrats über ihre Entscheidung, von dem Folgerecht Gebrauch zu machen oder nicht. Mangels Antwort innerhalb dieser Frist gilt das Folgerecht als nicht ausgeübt.

10bis.3 Wird das Folgerecht der anderen Aktionäre ausgeübt, ist der Erwerber verpflichtet, die Aktien dieser anderen Aktionäre, die ihr Folgerecht ausgeübt haben, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Ende der im vorigen Absatz genannten Frist zu kaufen und den entsprechenden Kaufpreis zu zahlen.

10bis.4 Sollte ein Aktionär A im Rahmen einer Aktienabtretung diese Prozedur nicht beachten ist der Aktionär A verpflichtet, alle Aktien der anderen Aktionäre zu den Bedingungen des Erwerbers zu kaufen, wenn diese anderen Aktionäre dies verlangen.

Artikel 12. Befugnisse des Verwaltungsorgans

§1 Allgemeines

Falls nur ein Verwalter ernannt wurde, so verfügt er über sämtliche Befugnisse in Bezug auf die ihm anvertraute Verwaltung, mit der Möglichkeit einen Teil dieser Befugnisse zu übertragen.

Wenn die Gesellschaft von mehreren Verwaltungsratsmitgliedern verwaltet wird, bilden diese ein kollegiales Verwaltungsorgan.

Das kollegiale Verwaltungsorgan vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, sei es als Kläger oder Beklagter.

Das Verwaltungsratskollegium kann jedem Bevollmächtigten Sondervollmachten gewähren.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 2 Verwaltern, die auf Vorschlag der Aktionäre A bezeichnet werden.

Die Aktionäre B haben unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung Anrecht, aber nicht die Verpflichtung, auf ein Mandat als Verwalter der Gesellschaft, dessen Ernennung binnen 15 Tagen nach der entsprechenden Anfrage der Aktionäre B erfolgen muss.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird von den Verwaltern ernannt, die auf Vorschlag der Aktionäre A bezeichnet sind.

Jeder Verwalter kann sich durch einen anderen Verwalter vertreten lassen. Ein Verwalter kann jedoch nur Inhaber einer einzigen Vollmacht sein.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen.

§2 Vertretung

Die Gesellschaft wird ordnungsgemäß vertreten entweder durch einen delegierten Verwalter, allerdings handelnd im Rahmen der täglichen Geschäftsführung, oder durch 2 gemeinsam handelnde Verwalter, von denen einer auf Vorschlag der Aktionäre A bezeichnet ist.

§3 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird schriftlich oder per Email mindestens eine Woche vor dem Datum der Verwaltungsratssitzung einberufen. Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung sowie alle anderen zur Beschlussfassung des Verwaltungsrats erforderlichen Unterlagen. Der Verwaltungsrat kann nur beschließen, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen.

Unbeschadet der (i) der Generalversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten und (ii) den Zuständigkeiten des delegierten Verwalters oder den mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen muss (müssen) der (die) Verwalter, der (die) auf Vorschlag Aktionäre B gewählt worden ist (sind), den Beschlüssen über folgende Sachverhalte zwingend zustimmen, außer wenn es um die strikte Ausführung des Budgets der Gesellschaft geht, das der Verwaltungsrat mit der (den) Stimme(n) des oder der auf Vorschlag der Aktionäre B gewählten Verwalter(s) verabschiedet hat:

- wesentliche Entscheidungen in der Finanz- und Handelspolitik der Gesellschaft sowie etwaiger Änderungen oder Ausweitungen ihrer Aktivitäten;

- Festlegung des Budgets hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres und der von der Gesellschaft zu tätigen Investitionen sowie etwaiger Abtretungen von Anlagewerten;

- Entscheidungen, die die Gesellschaft über die Beträge und die Bedingungen des im vorstehenden Punkt erwähnten Budgets hinaus verpflichten;

- jede Investition oder Investitionsvorhaben über 100.000 € (außerhalb des jeweils genehmigten und aktuellen Investitionsprogramms) einschließlich der langfristigen Darlehen zur Finanzierung dieser Investition;

- Abschluss von Darlehen oder Krediten oder Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, sei es kurz-, mittel- oder langfristiger Art; Entscheidung zur Gewährung von Garantien, Sicherheiten oder Bürgschaften über einen Betrag von 100.000 €;

- Gewährung von Darlehen, Krediten, Vorschüssen/Vorauszahlungen (insbesondere an Lieferanten/Schuldner), Garantien, ungeachtet des Betrags und der Form, sowie außergewöhnliche Zahlungsbedingungen, die kaufmännischen Schuldnern gewährt werden, zugunsten einer oder mehrerer der nachfolgenden Personen:

- einer oder mehrere ihrer Aktionäre, Verwalter oder Direktoren (oder deren Familienmitglieder(Verwandte bis einschließlich zum vierten Grad, Ehegatte und/oder gesetzlicher Lebensgefährte));

- einer Gesellschaft, in der ein oder mehrere Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder oder Direktoren (oder deren Familienmitglieder) ein direktes oder indirektes Interesse gleich welcher Art haben oder besitzen werden, in der diese eine Kapitalbeteiligung halten, eine Einlage getätigt haben oder in der diese direkt oder indirekt, auf vertraglicher Grundlage oder anderweitig, eine effektive Weisungsbefugnis ausüben oder ausüben werden;

- einer den vorstehend erwähnten natürlichen oder juristischen Personen nachstehende oder nicht nachstehende Gesellschaft oder verbundene oder nicht Gesellschaft verbundene;

- einer Filiale oder einer Kontrollierten Gesellschaft.

- Beschlüsse über Zusammenschlüsse und unter anderem über die Abtretung oder den Erwerb von Wertpapieren, Aktien und Beteiligungen, über jeglichen Fusions, Übernahme- oder Aufteilungsvorschlag, über Aufrufe zur Einzahlung des restlichen gezeichneten Kapitals, über die Festlegung oder Änderung der Bewertungsregeln, die Ernennung des Liquidators oder der Liquidatoren, über die Neuorientierung der Tätigkeit der Gesellschaft, der Filialen und Kontrollierten Gesellschaften;

- Verkauf oder Einbringen von Filialen oder Geschäftszweigen;

- Entscheidungen zur Ausgabe neuer Einlagen, neuer Aktien oder in Aktien umzuwandelnde Wertpapiere oder von Rechten zur Zeichnung solcher Aktien und Wertpapiere;

- die Gewährung oder Änderung der von der Gesellschaft zugunsten von Dritten geleisteter Sicherheiten;

- Beschluss, eine Satzungsänderung vorzuschlagen;

- Entscheidung, den Verwaltern, die eine reelle und ständige Funktion ausüben, eine Vergütung zu zahlen, ungeachtet der Form und Berechnungsweise der Vergütung;

- Bezeichnung des (der) mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person(en) und der besonderen Bevollmächtigten;

- Ernennung auf einem Direktionsposten.

Wenn kein Verwaltungsratsmitglied auf Vorschlag der B-Aktionäre ernannt wurde, müssen die oben beschriebenen Punkte nicht speziell von den B-Aktionären befürwortet werden.

Artikel 19. Abstimmungen

§ 1. Bei der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, sowohl der Klasse A als auch der Klasse B, zu einer Stimme, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen für stimmrechtslose Aktien.

§2. Falls die Gesellschaft nur einen Aktionär hat, so übt dieser allein die der Generalversammlung zustehenden Befugnisse aus.

§3. Jeder Aktionär kann jeder anderen Person, Aktionär oder nicht in Form jeglicher Art der Übermittlung eine schriftliche Vollmacht erteilen, um sie bei der Generalversammlung zu vertreten und um an seiner Stelle das Stimmrecht auszuüben.

Eine erteilte Vollmacht bleibt gültig für jede folgende Generalversammlung insofern die gleichen Tagesordnungspunkte behandelt werden, außer wenn die Gesellschaft von dem Umstand in Kenntnis gesetzt worden wäre, dass eine Übertragung der betreffenden Aktien stattgefunden hat.

Ein Aktionär, der nicht anwesend sein kann, hat zudem die Möglichkeit vor der Generalversammlung in schriftlicher Form abzustimmen. Diese schriftliche Abstimmung muss der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden.

§ 4. Jede Generalversammlung kann nur über die Punkte beschließen, die sich auf der Tagesordnung befinden, außer wenn alle vorzuladenden Aktionäre anwesend oder vertreten sind und, in diesem letzten Fall, wenn die Vollmachten dies ausdrücklich vorsehen.

§ 5. Außer in den durch das Gesetz oder den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Fällen werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst und dies ungeachtet der Anzahl der bei der Generalversammlung vertretenen Aktien.

Unabhängig vom Vorstehenden, müssen folgende Beschlüsse von der Generalversammlung der Gesellschaft von einer Mehrheit getrennt in allen Aktienklassen verabschiedet werden:

- Budget der Gesellschaft;

- Jeder Beschluss über eine Restrukturierung der Tätigkeiten der Gesellschaft;

- Verkauf oder das Einbringen von Filialen oder Geschäftszweigen;

- Beschlüsse über Zusammenschlüsse und unter anderem über die Abtretung oder den Erwerb von Wertpapieren, Aktien und Beteiligungen, über jeglichen Fusions, Übernahme- oder Aufteilungsvorschlag, über Aufrufe zur Einzahlung des restlichen gezeichneten Kapitals, über die Festlegung oder Änderung der Bewertungsregeln der Gesellschaft, der Filialen und der Kontrollierten Gesellschaften;

- Ernennung des Liquidators oder der Liquidatoren der Gesellschaft.

Im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts einer Aktie zwischen Nutznießung und Nackteigentum wird das diesbezügliche Stimmrecht durch den Nutznießer ausgeübt.

Artikel 22. Verteilung - Reserven

Der Nettojahresgewinn wird entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung verwendet, welche auf Vorschlag des Verwaltungsorgans entscheidet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass jede Aktie gleiche Rechte besitzt bei der Verteilung der Gewinne.

Die Aktien der Klasse B haben jedoch Anspruch auf eine Vorzugsdividende, die wie folgt berechnet wird.

Ab dem ersten Tag ihrer Zeichnung haben die Aktien B Anrecht auf eine nachzahlbare und auf maximal 3 Jahre rückwirkend kumulative Vorzugsdividende in Höhe von 5% ihres Zeichnungswertes. „Nachzahlbar und auf maximal 3 Jahre rückwirkend kumulativ“ bedeutet, dass die in einem bestimmten Jahr wegen fehlender zu verteilender Gewinne nicht ausgeschüttete Vorzugsdividende auf maximal 3 Folgejahre vorgetragen wird, bis die zu verteilenden Gewinne eine Ausschüttung ermöglichen. Im Fall der Ausschüttung wird der in den maximal 3 Vorjahren nicht ausgeschüttete Prozentsatz kumulativ berücksichtigt.

Außer bei Übertrag oder Zuweisung zur Rücklage wird der verbleibende Saldo anschließend anteilmäßig auf alle Aktien einschließlich der Aktien B verteilt.

Artikel 25. Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grund und zu gleich welchem Zeitpunkt dies auch sei, übernehmen die von der Generalversammlung mit Zustimmung der Aktionäre B ernannten Liquidatoren die Liquidation. Die Generalversammlung legt die etwaigen Vergütungen der Liquidatoren fest.

Artikel 26. Aufteilung der Nettoaktiva

Nach Begleichung aller Schulden, Lasten und der Kosten der Liquidation oder nach erfolgter Hinterlegung aller zu diesem Zweck erforderlichen Beträge und falls Aktien bestehen die nicht ganz freigemacht sind nach erfolgter Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen allen Aktien entweder durch eine zusätzliche Zahlungsaufforderung an die Aktionäre deren Aktien nicht vollständig freigemacht sind oder durch die Vorabverteilung zugunsten der ganz freigemachten Aktien in einem höheren Verhältnis, wird die Nettoaktiva vorrangig für die Erstattung der auf die Aktien B eingezahlten Einlage verwendet, zuzüglich eines Betrages in Höhe der Differenz zwischen einem Jahreszuwachs von 10,17 % prorata temporis (Grundlage: 360 Tage) ab der Einzahlung der Zeichnung anlässlich der Einlageerhöhung einerseits und den den Aktionären B ausgezahlten Dividenden andererseits, für die ebenfalls ein Jahreszuwachs von 10,17 % prorata temporis (Grundlage: 360 Tage) angewandt wird.

Der im vorigen Absatz vorgesehene Abzug der bereits ausgezahlten Dividenden darf jedoch nicht dazu führen, dass der Erstattungspreis unter den Zeichnungspreis fällt, so dass Letzterer auf jeden Fall als Mindestpreis zu verstehen ist.

Anschließend wird der eventuelle Saldo ohne Unterschied auf alle verbleibenden Aktien verteilt.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

DRITTER BESCHLUSS :

Die Hauptversammlung hat beschlossen, die folgenden Personen für eine unbegrenzte Zeit als nicht-statutarische Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen, nämlich :

Die Aktiengesellschaft „ENTWICKLUNGS- UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT OSTBELGIENS AG“, nachfolgend „OSTBELGIENINVEST“ genannt, mit Sitz in 4700 Eupen, Hütte 79, eingetragen in der Zentrale Datenbank der Unternehmen unter der Nummer 0437.216. 117, gegründet durch Urkunde vom 14. April 1989, veröffentlicht in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 10. Mai 1989 unter der Nummer 159, deren Satzung mehrfach geändert wurde, zuletzt durch Urkunde vom 10. November 2023, veröffentlicht in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 21. November 2023 unter der Nummer 0434169.

Hier vertreten gemäß Artikel 21 ihrer Satzung durch zwei gemeinsam handelnde Verwaltungsratsmitglieder, d. h.

-Herrn NIESSEN Wilfried Stephan, Präsident des Verwaltungsorgans, wohnhaft in 4141 Sprimont, Rue de Theux 3.

-Herrn HEUKEMES Norbert Johann, Vize-Präsident des Verwaltungsorgans, wohnhaft in 4700 Eupen, Hütte, 48.

Diese wurden durch die Generalversammlung vom 10. November 2023, veröffentlicht in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 21. November 2023 unter der Nummer 0434169, in dieses Amt berufen.

Hier vertreten durch Frau VEITHEN Margit Maria, wohnhaft in 4701 Eupen (Kettenis), Talstrasse 30 Kasse A000.

Aufgrund einer Vollmacht vom 26. Februar 2025, die von den Herren NIESSEN Wilfried und HEUKEMES Norbert, beide vorgenannt, erteilt wurde.

In dieser Funktion vertreten durch ihren ständigen Vertreter Herrn KIRSCHVINK Dirk Werner, Ehegatte von Frau ERNST Christine, wohnhaft in 4701 Eupen (Kettenis), Weimser Strasse, 34.

Zum ständigen Vertreter ernannt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2023, veröffentlicht in den Anhängen des belgischen Staatsblatts vom 23. Februar 2024 unter der Nummer 24033371.

Dieses Mandat wird mit einer festen Vergütung entlohnt, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

VIERTER BESCHLUSS :

Die Versammlung überträgt dem Verwaltungsorgan alle Vollmachten, um die vorliegenden Bestimmungen auszuführen und die notwendigen Änderungen bei allen Behörden, insbesondere bei der Zentrale Datenbank der Unternehmen, vorzunehmen.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt: eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, sowie die Statutenkoordinierung